

B e s c h l u s s

2057 675

IV ZB 599/65

in der Entschädigungssache

der Frau Edith T [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED] P [REDACTED], T [REDACTED], [REDACTED] / Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]-
platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundes-
richter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 10. Dezember 1965
beschlossen:

Der Rechtstreit ist erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre aussergerichtlichen
Auslagen.

- 3 -

gegebenen Ansprüche. Mit diesem Neu- bzw. Erweiterungsantrag begehrte die Entschädigung für das Tragen des Judensterns ab 5. April 1944. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin mit Bescheid vom 29. Januar 1959 weitere 150.- DM anerkannt. Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 27. Februar 1959.

Hunmehr machte die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1961, der bei der Entschädigungsbehörde am 14. Dezember 1961 einging, unter Überreichung von Unterlagen Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit mit der Behauptung geltend, daß sie seit dem Jahre 1945 an nervösen Störungen leide. Hiermit hat sie bei der Entschädigungsbehörde, nicht aber bei den Entschädigungsgerichten Erfolg gehabt. Über ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist nicht mehr zu entscheiden.

Das Berufungsgericht hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens als verspätet angesehen. Die sofortige Beschwerde ist der Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil entgegengetreten.

Nach Art. VII des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I 1315), welcher gemäß Art. XII Nr. 6 aGO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten ist, hat sich der Rechtsstreit aufgrund des BEG-Schlussgesetzes erledigt, weil eine Entscheidung in der Sache nicht mehr getroffen werden kann. Gemäß § 189 a Abs. 1 BEG, eingeführt durch das BEG-Schlussgesetz und gemäß Art. XII Nr. 6 aGO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten, können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Die Klägerin hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Freiheit mit den Anträgen vom 29. Dezember 1954 und 21. Juni 1957 rechtzeitig gestellt. Ihr am 14. Dezember 1961 eingegangener Antrag wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist nunmehr ebenfalls als rechtzeitig gestellt anzusehen; er ist insoweit noch anhängig, und es muss noch über ihn erneut entschieden werden (Urteil des Senats vom 29. ~~Dezember~~^{September} 1965 -IV ZR 214/64 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Der Bescheid der Entschädigungsbehörde wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, durch welchen lediglich zugunsten der Klägerin entschieden worden ist, ist nicht hinfällig geworden (vgl. Art. III Nr. 8 Abs. 1 des BRG-Schlussgesetzes, gemäss Art. XII Nr. 6 aGO mit der Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten). In übrigen steht der Bescheid einer erneuten Entscheidung der Entschädigungsbehörde nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. VII des BRG-Schlussgesetzes.

Ascher

Dr. Loewenheim